

Satzungen

der

Altschlierbacher Verein der Absolventen des Stiftsgymnasiums Schlierbach (ZVR-Zahl 946379985)

§1 Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen "Altschlierbacher- Verein der Absolventen des Stiftsgymnasiums Schlierbach" und hat seinen Sitz in 4553 Schlierbach ,Klosterstraße 1.

§2 Zweck und Ziel des Vereins.

Der Verein bezweckt:

- Die Pflege der Gemeinschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Stiftsgymnasiums Schlierbach, die im Folgenden kurz "Altschlierbacher" genannt werden.
- Die Unterstützung einer Lebensführung unter christlichen Grundsätzen.
- Die gegenseitige freundschaftliche Hilfe.
- Die Förderung der Interessen des Gymnasiums und des Stiftes.

Der Verein ist unpolitisch.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

- a) Veranstaltungen aller Art und Zusammenkünfte auf gesellschaftlicher Basis.
- b) Stete, möglichst genaue Erfassung und Evidenzhaltung der für den Verein in Betracht kommenden Altschlierbacher.
- c) Wirtschaftliche Unterstützung und sonstige gegenseitige Hilfeleistung.
- d) Alle Vereinsmitglieder sprechen sich mit "Du" an.

§4 Aufbringung der finanziellen Mittel.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen und Spenden.

§5 Vereinsmitglieder:

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft.

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Altschlierbacher werden, die wenigstens ein Jahr lang das Stiftsgymnasium in Schlierbach besucht haben und sich durch schriftliche Erklärung beim Vorstand anmelden.
Als ordentliche Mitglieder können dem Verein auch die Patres, die Professoren und Erzieher, die am Stiftsgymnasium gewirkt haben oder noch wirken, angehören.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können Altschlierbacher oder dem Gymnasium nahestehende Personen ernannt werden, die sich um dieses oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes dazu ernannt. Die Verleihung erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation.

§7 Rechte der Mitglieder.

- a) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie sind befugt, auch Anträge zu stellen.
- b) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes in Anspruch zu nehmen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, sich an die Vereinsstatuten zu halten und die Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind für alle Vereinsangehörigen bindend.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegen schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen kann,
- c) durch Ausschluss.

Dieser kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

1. gegen den Zweck und die Ziele des Vereins handelt und das Ansehen des Vereins schädigt;
2. die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes, der Hauptversammlung und des Schiedsgerichtes nicht anerkennt oder ihnen zuwiderhandelt;

Das betreffende Mitglied kann binnen 30 Tagen gegen seinen Ausschluss nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand die Beschwerde an das Schiedsgericht einbringen.

- d) Durch Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages durch drei Jahre hindurch trotz jeweiliger Zahlungserinnerung.

Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§10 Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alle vier Jahre von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, über Ansuchen einzelner Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder auch ganz zu erlassen.

Angehörige geistlicher Orden sowie Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§11 Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§12 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (= Leitungsorgan),
- b) die Hauptversammlung (= Mitgliederversammlung),
- c) das Schiedsgericht (= Schlichtungseinrichtung)
- d) die Rechnungsprüfer

§13 Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter, dem Kassier und Kassierstellvertreter, dem Schriftführer und Schriftführerstellvertreter sowie den Beiräten.

Im Bedarfsfall ist der Vorstand ermächtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit eine andere Art der Stimmabgabe.

§14 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung, so insbesondere

- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder,
- b) die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, insoweit diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter die des Obmannes oder seines Stellvertreters, erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Obmann oder gegebenenfalls der Obmannstellvertreter.

Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen außer der Unterschrift des Obmannes oder seines Stellvertreters noch der Gegenzeichnung durch den Schriftführer oder eines anderen hiezu delegierten Vorstandsmitgliedes.

Bei rechtsverbindlichen Erklärungen in Geldangelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Kassiers auf alle Fälle erforderlich.

§15 Agenden der Funktionäre.

Der Obmann vertritt den Verein. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung ein und führt in diesen Versammlungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst die vom Verein ausgehenden Korrespondenzen und Dokumente und führt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

Dem Kassier obliegt die Einforderung der Beiträge und die Begleichung von Rechnungen. Er hat über die Ein- und Ausgänge ein Kassenbuch zu führen.

Über die Art der Anlegung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

§16 Hauptversammlung.

Obliegenheiten und Geschäftsordnung der Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt und muss wenigstens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Das gilt auch für die Wahlvorschläge.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes , des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer
- b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Obmann oder bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter oder von einem Rechnungsprüfer jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen muss erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Anträge beim Vorstand darum ansuchen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, insoweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§17 Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Vereinsmitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet das Schiedsgericht. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts nicht beendet ist, steht danach für weitere Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht wird von der Hauptversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf vier Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Diese wählen fallweise aus ihrer Mitte einen Obmann und fassen ihre Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit.

§ 18 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ – ausgenommen der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Bei beharrlichen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechnungslegungspflichten können die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen oder diese selbst einberufen.

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§19 Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hiezu einberufene Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand erfolgen.

Das vorhandene Vermögen fällt nach Auflösung des Vereins, falls nicht die auflösende Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$.Stimmenmehrheit aller anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten anders beschließen sollte, dem Stiftungsgymnasium in Schlierbach zu, jedoch muss das Vermögen auch für den Fall, dass es nicht auf das Stiftungsgymnasium übergeht, einem Zwecke, der dem in dieser Satzung festgesetzten möglichst ähnlich ist, zugeführt werden.

Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

beschlossen Hauptversammlung
Schlierbach, am 28. April 2007